

Und selbst hierbei gehen sie nicht unter ihrem Namen vor, auch nicht, wenn es sich um den Erwerb von gewerkschaftlichen Ruzen — die auf den Namen lauten müssen — handelt. Die Regierung hat erst jetzt in Erfahrung bringen müssen, daß bei einer Gewerkschaft, die sich nach Auskunft unterrichteter Gewährsmänner völlig in den Händen einer dieser Firmen befindet, als Inhaber sämtlicher Ruzen nicht diese Firma, sondern ein Bankinstitut im Gewerksbuch eingetragen ist.

Der Staat könnte selbstverständlich nicht durchweg bei jedem Kohlenwerke, wenn es verkauft wird, von einem Vorkaufsrechte Gebrauch machen. Dies würde mit dem Wunsche, den Privatbetrieb in angemessenem Umfang beizubehalten, nicht im Einklang stehen; er müßte also, wenn mit der Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts bezweckt würde, den bezeichneten Bestrebungen entgegenzutreten, in jedem einzelnen Falle ergründen müssen, ob der Erwerber etwa eine von jenen Firmen direkt oder wiederum auf Umwegen vorgeschobene Mittelsperson ist, Erörterungen, deren Ergebnis voraussichtlich in vielen Fällen unzuverlässig sein würde.

Hierzu kommt folgendes. Würde dem Staate ein Vorkaufsrecht gewährt, so wäre der Verlauf der, daß sich der Staat, nachdem der Verkauf zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Dritten zustande gekommen ist, innerhalb einer gewissen Frist endgültig entschließen müßte, ob er statt des Käufers in den Vertrag eintritt. Da die Ständeversammlung voraussichtlich nicht geneigt sein wird, für solche Fälle der Regierung von vornherein die Entscheidung zu überlassen und im voraus die erforderlichen Mittel bereitzustellen, so würde die Frist, wenn nicht jeder solchen Angelegenheit wegen ein außerordentlicher Landtag einberufen werden soll, so reichlich bemessen werden müssen, daß die Ständeversammlung bei ihrer nächsten, aus anderem Anlaß erfolgenden Einberufung Gelegenheit hätte, hierzu Stellung zu nehmen. Durch dementsprechend lange Vorkaufsfristen würden aber Kaufabschlüsse, und zwar auch in solchen Fällen, in denen sich der Verkauf an den Dritten nachmals als unbedenklich herausstellt, unangemessen erschwert, ja vielleicht unmöglich gemacht werden.

In rechtlicher Beziehung darf noch auf folgendes hingewiesen werden.

Das staatliche Vorkaufsrecht würde nach § 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juni 1898 (G.-u. B.-Bl. S. 193) zu den Rechten gehören, die vom Eintragungszwange befreit sind. Es ließe sich daher nach § 9 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 752) zwar durch Landesgesetz vorschreiben, daß das Vorkaufsrecht von der Zwangsversteigerung unberührt bleiben, demnach ohne Rücksicht auf seinen Rang durch den Zuschlag nicht erlöschen, sondern auch dem Ersteher gegenüber in Geltung bleiben solle. Dadurch könnte aber mit Rücksicht auf § 9 Absatz 2 des bezeichneten Gesetzes nicht verhindert werden, daß die durch das Fortbestehen des Vorkaufsrechts beeinträchtigten Inhaber von vorgehenden oder gleichstehenden Rechten das Vorkaufsrecht zum Erlöschen brächten; der Staat müßte also in einem solchen Falle das Grundstück oder das Kohlenbergbaurecht, wenn er es nicht in die Hand eines anderen Unternehmers gelangen lassen will, selbst erstehen.

Den Bestrebungen der in Rede stehenden Firmen soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe durch eine zugunsten des Staates erfolgende Einziehung desjenigen Kohlenunterirdischen, das nicht schon zu gangbaren Werken gehört, entgegengetreten werden; sie wären also für diesen Teil der Kohlenschätze des Landes durch das Gesetz selbst ausgeschaltet. Aber auch im übrigen würde ihren gemeinschädlichen